

Anleitung Arbeitsleistungen / Abgeltungsbeträge gem. § 8 Beitragsordnung

(Quelle: Vereinssatzung § 9 Abs.3-7)

1. Aufgrund des Verzichts einer weiteren Beitragserhöhung hat die Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 auf Antrag des Vorstandes beschlossen, *Arbeitsleistungen* für *a k t i v e* Mitglieder zwischen 16 bis 65 Jahren festzusetzen, die ab 2024 in Kraft treten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Leistungen im Rahmen von Arbeitseinsätzen von mind. 8 (acht) Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren können diese Pflicht auch in Form von Schiedsrichter- und Betreuungsleistungen im eigenen Nachwuchs abgelden. Die Erfassung der Leistungen und anschließende Meldung an den Vorstand hat bei Arbeitseinsätzen durch den Stellv. Vorsitzenden für Wirtschaft, den Technischen Leiter oder Platzwart bzw. bei Einsätzen im Nachwuchs durch den Jugendleiter, den Stellv. Jugendleiter oder Jugendspielbeauftragten zu erfolgen.
3. Die unter 2) genannten Arbeitsleistungen können durch die Leistung eines Geldbetrages, sogen. Abgeltungsbetrages, in Höhe von 5,00 EUR pro Stunde abgewendet werden. Die Zahlungen haben auf das Vereinskonto zu erfolgen – in Ausnahmefällen auch bar über die Vereinskasse. Sie können unmittelbar nach den Arbeitseinsätzen, aber auch auf der Grundlage der Rechnungslegung zum Jahresende durch den Vorstand erfolgen.
4. Die Jahresabrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen bzw. zu erbringenden Abgeltungszahlungen hat durch den Vorstand (Stellv. Vorsitzender für Finanzen & Verwaltung bzw. Finanzbeauftragte) im Anschluss an den letzten Arbeitseinsatz des jeweiligen Jahres bis spätestens 30. November zu erfolgen. Dabei sind in Rechnung gestellte Abgeltungszahlungen innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
5. Sollten die unter 3) zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Abgeltungsbeträgen die tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeitseinsatzzeiten überschreiten, werden diese prozentual entsprechend angepasst, wobei der neu ermittelte Stundensatz auf volle oder halbe EURO-Beträge auf- oder abgerundet wird.
Rechenbeispiel: Die Summe der arbeitspflichtigen Mitglieder beträgt 1.000 Std. Die im Laufe des Jahres anberaumten Arbeitseinsätze brachten es aber nur auf 500 Std. Dann wären die Abgeltungsbeträge nur noch mit 2,50 EUR pro Stunde abrechenbar. Im Voraus bezahlte Leistungen sind dann u.U. rückzuerstatten.
5. Die unter § 6 der Beitragsordnung aufgeführten Befreiungen gelten auch für die Befreiung von den Arbeitseinsatzpflichten und Einsätzen im Nachwuchs.
6. Für die im Verlaufe eines Kalenderjahres registrierten Neuzugänge an Mitgliedern treten die unter 2) genannten Pflichten erst ab dem darauffolgenden Jahr in Kraft.

gez. Der Vorstand

(Beschl. auf der Vorstandssitzung vom 19.02.2024)